

auf das traditionelle Taufdatum Chlodovechs (496) die Anfänge der Lex im 5. Jh. suchten, so hören wir jetzt, dass der älteste Teil des Urtextes A, Tit. 1—74, bei der Abwesenheit aller kirchlichen Bestimmungen allerdings vor jenem Epochejahre, in der Zeit von 486—496 geschrieben sei, womit wir glücklich wieder bei der Ansicht des alten Heineccius¹ angelangt wären; Chlodovech soll dann noch die drei Tit. 75—77 in der christlichen Zeit 496—507 hinzugefügt haben, die folgenden Titel aber seine Söhne, nämlich Childeburt I. 78—83/4, wo sich leider beim besten Willen kein Abschnitt erkennen lässt, Chlothar I. aber den Schluss bis Tit. 99, und dieser zweite Teil der Söhne Chlodovechs, Tit. 78—99, wird 524—558 gesetzt. Also fast genau die Rietschel'schen Abschnitte²! Hatte bisher die Erwähnung der Loire in Tit. B 47 = A 81 die Abfassung der Lex bis zum Westgothenkriege 507/9 vorgerückt, so ging die neue Kombination noch weit über diese Grenze hinaus, und als Grund dafür wird wiederum nach dem Beispiele Rietschels angeführt, dass noch eine Zeit hätte vergehen müssen, bis sich die fränkische Siedelung südlich der Loire konsolidierte. Der Wortlaut des Textes scheint mir für eine solche Auslegung nicht den mindesten Anhalt zu bieten, und wenn kein beschränkender Sinn darin liegt, sollte man ihn auch nicht hineinlegen. Weshalb konnte ein Drittehandverfahren wegen Pferde- oder Ochsendiebstahls nicht sofort nach dem Ueberschreiten der Loire durch die Franken und der Okkupation des Westgothlandes nötig werden, das von der längeren Frist Gebrauch zu machen zwang?

Für die Datierung des 99-Titeltextes, der neuen Rezension A, musste aber noch viel weiter ausgeholt werden, denn es handelt sich um eine karolingische Schrift, um eine völlige Umarbeitung, die nach Waitzens³ Urteil 'sicher erst einer verhältnismässig sehr späten Zeit' angehört. Die Hs. A 3 nennt nach dem 'Explicit' des Prologes das 13. Jahr Pippins = 763/4, A 2 hinter dem Prologe in der Ueberschrift des Kapitelverzeichnisses sogar das 26. Jahr Karls d. Gr. = 793, während A 1 keine Jahreszahl bietet. So wäre also die Lex Salica überhaupt karolingisch? Krammer will in der Zeitangabe von A 3: 'Anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pippino gloriosissimo rege Francorum. Amen', eine offizielle Datierung der karolingischen Kanzlei

1) S. oben S. 512. 2) S. oben S. 520. 3) Das alte Recht der salischen Franken S. 21.